

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 556/1999 der Kommission vom 12. März 1999 über die Lieferung von Rindfleisch an Rußland**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 68 vom 15. März 1999)

Seite 21, Anhang I, Region Kirov, Partie 5:

anstatt: „180“,

muß es heißen: „—“;

Seite 21, Anhang I, Region Kirov, Partie 6:

anstatt: „—“,

muß es heißen: „180“.

Berichtigung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 331 vom 7. Dezember 1998)

Seite 6, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j) und Seite 13, Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich (Neufassung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i) der Richtlinie 93/42/EWG):

In beiden Fällen muß die Definition wie folgt lauten:

„Inbetriebnahme‘ den Zeitpunkt, zu dem ein Produkt dem Endanwender als ein Erzeugnis zur Verfügung gestellt worden ist, das erstmals entsprechend seiner Zweckbestimmung auf dem gemeinschaftlichen Markt verwendet werden kann“.

Seite 20, Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1 letzter Absatz erste und dritte Zeile:

anstatt: „Etikettierung“

muß es heißen: „Kennzeichnung“.
